



Gesundheits- und Sozialdepartement

Gesundheitsamt
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 52
Telefax +41 71 788 94 58
info@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Merkblatt Versicherungspflicht bei Wegzug (Abmeldung/Wohnsitzverlegung) ins Ausland

Wegzug in einen EU-/EFTA-Staat

Bei der Krankenversicherungspflicht gilt das Erwerbortsprinzip. D.h. Sie sind dort versicherungspflichtig, wo Sie Ihr Einkommen erzielen. Ihre nichterwerbstätigen Familienmitglieder sind grundsätzlich im selben Staat versicherungspflichtig.

Rentner oder Rentnerin

Sie sind in dem Staat krankenversicherungspflichtig, aus welchem Sie eine Rente beziehen. In der Schweiz gelten als Renten die (gesetzlichen) Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Militärversicherung (MV), Unfallversicherung (UV) und der beruflichen Vorsorge (BV, Pensionskasse). Im Bereich der beruflichen Vorsorge gilt dies auch in kapitalisierter Form, soweit das im Reglement vorgesehene ordentliche Rentenalter erreicht ist (frühestens jedoch ab dem 58. Altersjahr). Nicht unter die Renten fallen Leistungen aus privater Vorsorge, wie z.B. Lebensversicherungen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Versicherung bei Ihrem Schweizer Krankenversicherer bestehen bleibt und verlangen Sie bei ihm das Formular E 121 oder die Bescheinigung S1, dass Sie der zuständigen Stelle im künftigen Wohnland aushändigen. Falls Sie bei einem Krankenversicherer versichert sind, welcher keine Versicherung für Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA anbietet (einige kleine Krankenversicherer), müssen Sie zum Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung zu einem anderen Versicherer wechseln.

Wenn Sie mehrere Renten von verschiedenen Staaten beziehen, darunter auch aus Ihrem Wohnstaat, sind Sie in Ihrem Wohnstaat versicherungspflichtig. Dabei spielt die Höhe der Renten keine Rolle.

Wenn Sie in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich oder Spanien wohnen, haben Sie und Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen. Der Antrag auf Befreiung hat innerhalb von drei Monaten ab Wohnsitznahme im EU-/EFTA-Staat zu erfolgen. Die Befreiung wird von der Gemeinsamen Einrichtung KVG, Solothurn vorgenommen. Eine spätere Befreiung wird von den Ländern mit Optionsrecht nicht akzeptiert.

Alle weiteren Informationen sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter:
https://www.kvg.org/de/rentner-_content---1--1041--49.html

Arbeitslose Personen

Sind Sie für höchstens drei Monate in einem EU-/EFTA-Staat auf Stellensuche, müssen Sie weiterhin in der Schweiz krankenversichert sein.

Wegzug in einen Nicht-EU-/EFTA-Staat

Es gelten die Krankenversicherungsbestimmungen des jeweiligen Staates.